

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Hessen

Das Land Hessen verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Hessen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldner ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, wird im Land Hessen deshalb **ab dem 01.01.2005** die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht.

- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter muss in der Zulassungsbehörde eine **Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer** von einem auf sie oder ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilen. Die Ermächtigung kann auch für das Konto eines Dritten erteilt werden (Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.), wenn dieser hierzu seine Einwilligung durch Unterschrift erklärt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei **unbefristeten** Steuerbefreiungen möglich.
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter darf dem Land Hessen **weder Kraftfahrzeugsteuer noch** auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende steuerliche **Nebenleistungen** nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) **schulden**. Die **Rückstandsprüfung** wird in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgt.
- Sind für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter **Rückstände festgestellt** worden, **muss zunächst die rückständige Kraftfahrzeugsteuer** an die Finanzverwaltung **entrichtet werden**. Dies ist nur durch **Überweisung auf das rückseitig angeführte Konto** des zuständigen Finanzamts möglich. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn die Rückstände auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sind und dies der Zulassungsbehörde mitgeteilt wurde. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Gutschrift der überwiesenen Beträge sind unbedingt die entsprechenden Kraftfahrzeugsteuernummern auf dem Überweisungsträger anzugeben.

Bei einer **Zulassung durch Bevollmächtigte** ist folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kfz-Halter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Kfz-Halters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ zur Verfügung, der in allen hessischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf **Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung** gestellt, sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

Die Einführung dieser Maßnahmen ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 der **Ermächtigungsnorm** sowie Abs. 1a des KraftStG 2002 geregelt.